



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(23. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2013)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Weitere Änderungsvorschläge

Bericht über die 6. Sitzung der Informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“

Eingereicht durch die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)¹

Einleitung

1. Die sechste Sitzung der Informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ fand am 19. und 20. März 2013 in Straßburg im Rheinpalais auf Einladung der Zentralkommission für Rheinschifffahrt (ZKR) statt. An der Sitzung nahmen teil: Herr Ackermann (CEFIC), Frau Adebahr-Lindner (Deutschland), Herr Dosdahl (Germanischer Lloyd), Frau Dr. Kraeh (CEFIC), Herr Krischok (Deutschland, Vorsitzender), Herr van Lancker (Belgien), Herr de Maat (Niederlande), Herr Nzengu (Bureau Veritas), Herr Overveld (EBU), Herr Saha (ZKR), Herr Verhoeven (Bureau Veritas), Herr Vinke (Lloyd's Register) und Herr Weiner (Deutschland).

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/24 verteilt.

Ergebnisse

2. Entsprechend dem Mandat des Sicherheitsausschusses (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/46, Absätze 51, 52 und 61) befasste sich die Gruppe mit folgenden Themen:

A. Überprüfung und Diskussion der im Vergleich zur Tabelle C ergänzten Zeilen auf Grundlage von INF.18 (22. Tagung), Pkt. 1 und Tabelle

3. Zunächst wurde klargestellt, dass es sich bei den im INF.18 vorgeschlagenen neuen Zeilen nicht um eine Ergänzung zu 3.2.3.2 Tabelle C handelt, sondern um ein Werkzeug, welches die Klassifikationsgesellschaften intern zur Erstellung der Schiffsstofflisten nutzen wollen.

4. Die Mitglieder der informellen Arbeitsgruppe bestätigten, dass die von den Klassifikationsgesellschaften gewählte Vorgehensweise grundsätzlich zu korrekten Ergebnissen führt. Es wurde für sinnvoll gehalten, dass die Anzahl der sich rein mathematisch aus der Umsetzung des Entscheidungsdiagramms in 3.2.3.3 ergebenden Kombinationen auf die in der Praxis vorkommenden Fälle reduziert wird. Dies muss unter Berücksichtigung der tatsächlichen Eigenschaften der Stoffe geschehen, die einer konkreten n.a.g.-Position zugeordnet werden. So haben beispielsweise Ketone UN 1224 immer eine Dichte kleiner 1 kg/m^3 und somit scheiden alle Positionen mit der Zuordnung zu Sinkern für diese UN-Nummer von vornherein aus.

5. Man kam darin überein, dass die Prüfung der in INF.18 vorgeschlagenen Zeilen und die Reduzierung der möglichen Kombinationen vor dem Hintergrund der konkreten Stoffeigenschaften in einem kleineren Rahmen in Zusammenarbeit zwischen den Klassifikationsgesellschaften, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung erfolgen soll.

6. Im Weiteren wurden die in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten diskutiert, die bei der Umsetzung der Vorschriften in Anwendung des Entscheidungsdiagramms in 3.2.3.3 auftreten. Dabei wurde nochmals deutlich gemacht, dass in den vergangenen Jahren im Zuge der Vorschriftenentwicklung die Zuständigkeit für die Zuordnung von Stoffen zu n.a.g.-Positionen und die Festlegung des Schiffstyps von den zuständigen Behörden an die an der Beförderung Beteiligten übergegangen ist. Die in diesem Zusammenhang vorhandenen Vorschriften wurden von den Mitgliedern der informellen Arbeitsgruppe für ausreichend gehalten. Allerdings gibt es bei Umsetzung der Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Zurverfügungstellung und Weitergabe von Stoffdaten zu den Gefahrgütern Defizite.

7. Um diese Defizite genau zu identifizieren, übernahm es Deutschland, eine systematische Übersicht über die bei der Beförderung von Gefährlichen Gütern nach der aktuellen Vorschriftenlage ablaufenden Informationsflüsse zu erstellen. Es wurde vorgeschlagen, diese Übersicht dann als Grundlage für die Diskussion dieser Problematik im Sicherheitsausschuss zu nutzen.

B. Überprüfung und Diskussion der Eintragungen in Tabelle C mit einem Siedebeginn $< 35 \text{ }^\circ\text{C}$ auf Grundlage von INF.18 (22. Tagung), Pkt. 2 und Tabelle

8. Die Mitglieder der informellen Arbeitsgruppe waren der Auffassung, dass gemäß der aktuellen Vorschriftenlage der Tankinnenüberdruck berechnet werden muss. Es wurde ebenfalls das Problem gesehen, dass es im Ergebnis dieser Berechnungen bei einigen Stoffen erforderlich ist, für die Beförderung einen Drucktank zu verwenden. In der aktuellen Tabelle C in 3.2.3.2 ist aber eine solche Eintragung nicht vorhanden.

9. Es wurde deshalb empfohlen, einen Vorschlag für die Ergänzung der erforderlichen Zeilen in der Tabelle C in 3.2.3.2. erstellen zu lassen. Da diese Änderungen aber für das Gewerbe erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen haben können, wurde weiterhin vorgeschlagen, diese Änderungen dann zunächst in eckigen Klammern zu belassen. Damit soll eine Prüfung durch das Gewerbe und erforderlichenfalls Vorschläge für Übergangsvorschriften ermöglicht werden.

C. Überprüfung des max. zulässigen Tankfüllungsgrades für UN 9005 auf Grundlage von INF.18 (22. Tagung), Pkt. 3

10. Die informelle Arbeitsgruppe stimmte dem Standpunkt der Klassifikationsgesellschaften zu, dass in Anwendung der Kriterien aus dem Entscheidungsdiagramm in 3.2.3.3 für den Eintrag UN 9005 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, GESCHMOLZEN, N.A.G. ein maximal zulässiger Tankfüllungsgrad von 95 % vorzusehen ist. Diese Anforderung wird von den Klassifikationsgesellschaften in den Schiffsstofflisten schon umgesetzt.

11. Für den Fall, dass der Sicherheitsausschuss dem Vorschlag in Punkt E für die Veröffentlichung eines Korrigendums zustimmt, könnte die Korrektur des maximal zulässigen Tankfüllungsgrades auf 95 % für UN 9005 in das Korrigendum mit aufgenommen werden. Anderenfalls sprach die informelle Arbeitsgruppe die Empfehlung an den Sicherheitsausschuss aus, für die erforderliche Änderung für das ADN 2015 einen Vorschlag erstellen zu lassen.

D. Überprüfung der Änderungsvorschläge für Tabelle C auf Grundlage von INF.27 (22. Tagung)

12. Die informelle Arbeitsgruppe überprüfte die Eintragungen in Tabelle C in 3.2.3.2 zur UN-Nummer 1268. Dabei wurde festgestellt, dass es Unterschiede zwischen einzelnen Sprachfassungen gibt. Allerdings musste auch festgestellt werden, dass keine der Sprachfassungen in sich schlüssig und plausibel ist. Desweiteren kamen die Mitglieder der informellen Arbeitsgruppe zu der Auffassung, dass vergleichbare Probleme bei weiteren UN-Nummern auftreten könnten.

13. Deshalb wurde vorgeschlagen, dass in Zusammenarbeit zwischen CEFIC, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung eine Überprüfung erfolgen soll. Erforderlichenfalls soll ein gesonderter Vorschlag zu Vorlage im Sicherheitsausschuss erarbeitet werden.

14. Die Mitglieder der informellen Arbeitsgruppe stimmten dem Standpunkt der Klassifikationsgesellschaften zu, dass die Einführung des Dampfdruckkriteriums für umweltgefährliche Stoffe mit Zuordnung zur Gruppe „N1“ im Entscheidungsdiagramm in 3.2.3.3 auch in den Zuordnungskriterien für die Stoffe in 3.2.4.3 ergänzt werden sollte. Die informelle Arbeitsgruppe sprach die Empfehlung an den Sicherheitsausschuss aus, für die erforderliche Änderung für das ADN 2015 einen Vorschlag erstellen zu lassen.

E. Überprüfung der Sprachfassungen von 7.2.5.0.1

15. Die informelle Arbeitsgruppe überprüfte die einzelnen Sprachfassungen von 7.2.5.0.1. Dabei wurde festgestellt, dass die deutsche und die russische Fassung korrekt sind. Hier wird der Grenzwert als 20 % von der unteren Explosionsgrenze beschrieben, das heißt man befindet sich außerhalb des Explosionsbereiches. In der englischen und französischen Fassung hingegen wird der Grenzwert als 20 % über der unteren Explosionsgrenze angegeben. Man ist also im Explosionsbereich.

16. Die Mitglieder der informellen Arbeitsgruppe kamen zu der Auffassung, dass dieser Unterschied von erheblicher sicherheitstechnischer Bedeutung ist. Deshalb wurde die Empfehlung an den Sicherheitsausschuss ausgesprochen, die Korrektur dieses Fehlers in der englischen und französischen Fassung nicht erst mit dem ADN 2015 vorzunehmen, sondern vorab schon ein Korrigendum zu veröffentlichen.
